

Die wichtigsten Neuerungen zum Kinderzuschlag ab Oktober 2008

- Eine Information der Familienkasse -



Eltern haben Anspruch auf Kinderzuschlag für ihre unverheirateten, unter 25 Jahre alten Kinder, die in ihrem Haushalt leben, wenn

- für diese Kinder Kindergeld bezogen wird,
- die monatlichen Einnahmen der Eltern die Mindesteinkommensgrenze erreichen,
- das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen die Höchsteinkommensgrenze nicht übersteigt und
- der Bedarf der Familie durch die Zahlung von Kinderzuschlag gedeckt ist und deshalb kein Anspruch auf Arbeitslosengeld II/Sozialgeld besteht.

Mindesteinkommensgrenze

Neu ab 01.10.2008 ist die Festsetzung der Mindesteinkommensgrenze auf einheitliche Beträge. Für Elternpaare gilt eine Mindesteinkommensgrenze in Höhe von 900 Euro, für Alleinerziehende in Höhe von 600 Euro.

Den Kinderzuschlag können Eltern nur dann beanspruchen, wenn ihre monatlichen Einnahmen in Geld oder Geldeswert (z. B. Bruttoeinkommen aus Erwerbstätigkeit, Arbeitslosengeld I, Krankengeld etc.) die jeweilige Mindesteinkommensgrenze erreichen.

Höchsteinkommensgrenze

Gleichzeitig darf das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen (Bruttoeinkommen und -vermögen gemindert um etwaige Abzugsbeträge) die Höchsteinkommensgrenze nicht übersteigen.

Die Höchsteinkommensgrenze setzt sich – wie bisher – aus dem elterlichen Bedarf im Sinne der Regelungen zum Arbeitslosengeld II und dem prozentualen Anteil an den angemessenen Wohnkosten (Bemessungsgrenze) sowie dem Gesamtkinderzuschlag zusammen.

Minderungen durch Einkommen und Vermögen

Vorhandenes Einkommen und Vermögen des Kindes (z. B. Unterhalt, Ausbildungsvergütung) wird von dem für das einzelne Kind zustehenden Kinderzuschlag abgezogen. Die individuell geminderten Kinderzuschlagsbeträge werden dann zum Gesamtkinderzuschlag zusammengerechnet.

Anschließend wird der verbleibende Gesamtkinderzuschlag noch um das die Bemessungsgrenze (siehe Beispiel) übersteigende zu berücksichtigende Elterneinkommen und -vermögen gemindert. Bei elterlichen Einkünften aus selbständiger oder nichtselbständiger Tätigkeit werden diese nicht in vollem Umfang angerechnet. Vielmehr wird je volle 10 Euro an Erwerbseinkommen, das die Bemessungsgrenze übersteigt, der Kinderzuschlag stufenweise um jeweils 5 Euro (bisher 7 Euro) gemindert. Bei allen anderen Einkünften oder Vermögen bleibt es weiterhin bei einem vollen Abzug.

Vermeidung von Hilfebedürftigkeit

Der errechnete Kinderzuschlag muss zusammen mit anderem Einkommen und Vermögen der Familie ausreichen, den Bedarf der gesamten Familie sicherzustellen, so dass kein Anspruch auf Arbeitslosengeld II/Sozialgeld besteht. Bei Personen, die Mehrbedarfe wegen Schwangerschaft, Alleinerziehung, Behinderung oder kostenaufwändiger Ernährung beanspruchen, können diese bei der Feststellung, ob Hilfebedürftigkeit vermieden wird, außer Acht gelassen werden. Dadurch wird die Situation dieser Antragsteller bei der Prüfung des Anspruchs auf Kinderzuschlag besonders berücksichtigt. Der Zugang zur Leistung Kinderzuschlag wird erleichtert. Wird Hilfebedürftigkeit nur unter Außerachtlassung von zustehenden Mehrbedarfen vermieden und der Anspruch auf Kinderzuschlag geltend gemacht, muss der Antragsteller auf die Inanspruchnahme von SGB-II-/SGB-XII-Leistungen verzichten.

Beispiel

Ein Ehepaar lebt mit 3 Kindern im Alter von 5, 7 und 10 Jahren in einem gemeinsamen Haushalt. Die angemessene monatliche Miete beträgt 900 Euro. Für die drei Kinder bezieht der Vater das Kindergeld in Höhe von 462 Euro monatlich. Der Vater erzielt zudem aus einer abhängigen Beschäftigung ein monatliches Bruttoarbeitsentgelt in Höhe von 2.080 Euro, woraus sich nach Absetzung von gesetzlichen Abzügen und Aufwendungen ein zu berücksichtigendes Einkommen in Höhe von 1.601 Euro ergeben würde.

Rechengang

Die Mindesteinkommensgrenze für Elternpaare beträgt 900 Euro. Das monatliche Bruttoeinkommen der Eltern in Höhe von 2.080 Euro liegt über der Mindesteinkommensgrenze.

Ermittlung der Höchsteinkommensgrenze:

a) Grundbedarf	
- Kindergeldberechtigter (90 % der Regelleistung)	316 Euro
- Ehegatte (90 % der Regelleistung)	316 Euro
b) Wohnbedarf der Eltern (62,27 % der angemessenen Kosten für Unterkunft/Heizung); gerundet	560 Euro
<hr/>	
c) elterlicher Bedarf aus Summe a) und b) = Bemessungsgrenze:	1.192 Euro
d) elterlicher Bedarf	1.192 Euro
e) zuzüglich höchstmöglichem Gesamtkinderzuschlag (3 x 140 Euro)	420 Euro
f) Summe aus d) und e) = Höchsteinkommensgrenze:	1.612 Euro

Gegenüber zu stellendes zu berücksichtigendes Elterneinkommen:

g) Arbeitsentgelt des Ehemannes	1.601 Euro
---------------------------------	------------

Das zu berücksichtigende Einkommen der Eltern (Arbeitsentgelt) überschreitet nicht die Höchsteinkommensgrenze (1.612 Euro). Es besteht daher grundsätzlich Anspruch auf Kinderzuschlag. Weil das Einkommen der Eltern aber höher ist als die Bemessungsgrenze, mindert der übersteigende Betrag von 409 Euro (= 1.601 Euro abzüglich 1.192 Euro) den Gesamtkinderzuschlag für die drei Kinder. Für je 10 volle Euro des übersteigenden Betrages werden dabei jeweils 5 Euro auf den Kinderzuschlag angerechnet, weil das Einkommen aus Erwerbseinkünften besteht.

Ermittlung des zustehenden Kinderzuschlages:

ungeminderter Gesamtkinderzuschlag (140 Euro x 3)	420 Euro
<i>abzüglich</i> anzurechnendes Elterneinkommen (409 Euro : 10 = 40 volle Minderungsstufen x 5)	200 Euro
= zustehender Kinderzuschlag:	<u>220 Euro</u>

Der Gesamtbedarf der Familie im Sinne der Regelungen zum Arbeitslosengeld II beträgt insgesamt 2.165 Euro (jeweils 316 Euro Regelleistung für die Eltern, jeweils 211 Euro Regelleistung für die Kinder, 900 Euro angemessene Kosten der Unterkunft).

Mit dem zu berücksichtigenden Elterneinkommen in Höhe von 1.601 Euro und dem Kindergeld für drei Kinder in Höhe von 462 Euro deckt der errechnete Gesamtkinderzuschlag von 220 Euro den Gesamtbedarf der Familie ab. Hilfebedürftigkeit wird somit vermieden. Die Familie hat Anspruch auf Kinderzuschlag in Höhe von 220 Euro.

Weitergehende Informationen zum Kinderzuschlag finden Sie im Internet unter www.familienkasse.de oder www.kinderzuschlag.de sowie im Merkblatt über Kinderzuschlag.